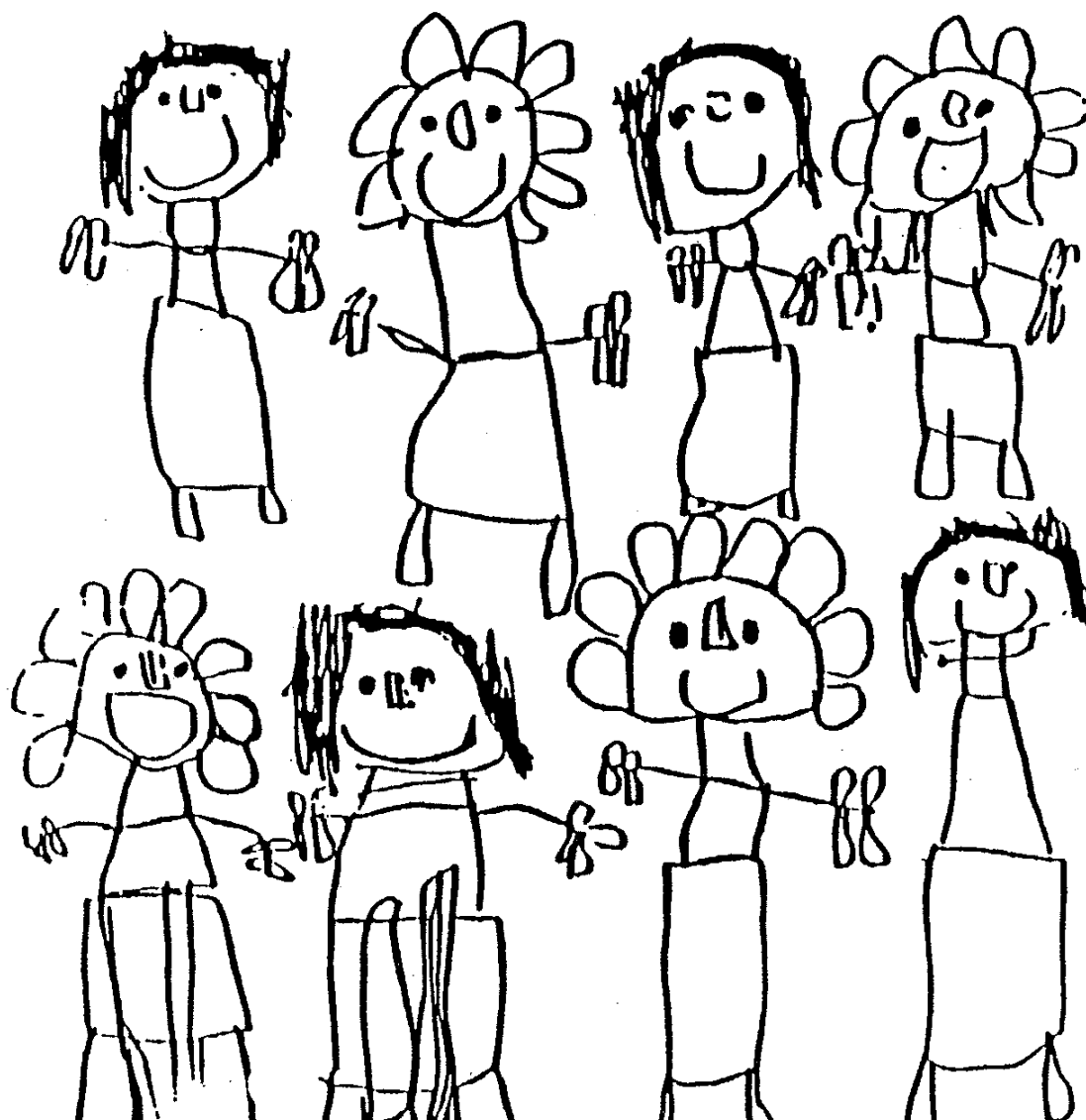


Reglement für die Kindergärten



Reglement für die Kindergärten der Gemeinde Wettingen

Es ist das Anliegen des Kindergartens jedes Kind in die Gruppe zu integrieren, optimal zu fördern und ihm die nötige Basis für den Übertritt in den Schulalltag zu schaffen. Die Kindergartenlehrpersonen und die Schulleitung Kindergarten sind Ansprechpartnerinnen bei auftretenden Fragen und Problemen.

§ 1

Aufnahme

¹ Es besteht Kindergartenpflicht für die Kinder von 4 – 6 Jahren, Stichtag 31. Juli. <https://kindergarten.schule-wettingen.ch>

² Ein Gesuch um Rückstellung müssen die Eltern zuhanden der Schulpflege stellen.

³ Eine vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten ist nicht möglich.

⁴ Bezüglich der Aufnahme von behinderten Kindern muss von Fall zu Fall entschieden werden.

§ 2

Eintritt

¹ Der Eintritt erfolgt zu Beginn des neuen Schuljahres, am zweiten Dienstag im August. Der Besuch ist unentgeltlich. **Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig und pünktlich in den Unterricht zu schicken.**

§ 3

Austritt

Eltern haben bei Wegzug aus der Gemeinde die Kinder bei der Kindergartenlehrperson und bei der Schulleitung Kindergarten abzumelden.

§ 4

Schuljahr

Das Kindergartenjahr sowie Feiertage und Ferien entsprechen dem Schuljahr. Entsprechende Angaben sind im Wettinger Schulspiegel publiziert.

§ 5

Unterrichtszeiten

¹ Der detaillierte Stundenplan mit den Unterrichtszeiten wird den Eltern durch die Kindergartenlehrperson abgegeben. Änderungen beschliesst die Schulpflege auf Antrag der Schulleitung.

² Kinder dürfen während der Unterrichtszeit nicht ohne vorherige Benachrichtigung der Eltern nach Hause geschickt werden.

³ Die Kinder sollen sich nach dem Unterricht sofort nach Hause oder an ihren Tagesplatz begeben.

§ 6

Absenzen

Absenzen wegen Krankheit, Unfall etc. sind der Kindergartenlehrperson vor Unterrichtsbeginn mitzuteilen. Regelmässig wiederkehrende Absenzen müssen durch die Schulleitung genehmigt werden.

§ 7

¹ Urlaub wird nur aus wichtigen Gründen gemäss §13 Schulordnung bewilligt. Die Urlaubsgesuche sind frühzeitig einzureichen.

Urlaub

² Einreichungsfristen:

Urlaubslänge	Einreichungsfrist	Zuständigkeit
bis zu 1 Tag inkl. freier Schulhalbtage gemäss §38	3 Schultage vorher	Klassenlehrperson
über 1 Tag bis 1 Woche	10 Schultage vorher	Schulleitung Kindergarten
über 1 Woche	20 Schultage vorher	Geschäftsleitung Schule

§ 8

¹ Besuche der Eltern sind sehr erwünscht. Besprechungen (auch telefonische) können nicht während der Unterrichtszeit abgehalten werden. Gespräche mit der Kindergartenlehrperson sind in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren.

Besuche

² Die Kinder dürfen ohne Erlaubnis der Kindergartenlehrperson keine Geschwister oder andere Kinder in den Kindergarten bringen. Diese Regelung gilt auch für Haustiere.

§ 9

¹ Die Kinder haben den Kindergarten **zweckmässig gekleidet** zu besuchen. Es sind ein Paar geschlossene Hausschuhe mit rutschfester Sohle mitzubringen.

Kleidung und
Znüni

² Znüni ist im Znünitäschli mitzubringen (z.B. Obst, Karotten, Brot). Süssigkeiten und Süssgetränke sind keine geeigneten Zwischenmahlzeiten.

§ 10

Spielwaren dürfen nur in Absprache mit der Kindergartenlehrperson in den Kindergarten mitgenommen werden. Den Kindern ist jegliches Mitbringen von elektronischen Geräten untersagt.

Spielwaren

§ 11

Die Kinder sind der schulärztlichen Aufsicht unterstellt. Die erste schulärztliche Untersuchung und ein Augentest finden im Verlauf der Kindergartenzeit statt.

Schularzt

§ 12

Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Krankheiten, Allergien und allfällige Gebrechen sind, im Interesse des Kindes, der Kindergartenlehrperson zu melden.

Krankheiten /
Allergien**§ 13**

¹ Gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind die Heilungskosten bei Schulunfällen nicht mehr durch die Schulunfallversicherung gedeckt. Diese Kosten sind obligatorisch bei der Krankenkasse der verunfallten Kinder versichert. Allfällige Selbstbehalte und Franchisen der jeweiligen Krankenkasse gehen zu Lasten der Verunfallten bzw. der Eltern.

Unfälle

- Unfälle
- ² Gemäss Strassenverkehrsgesetz dürfen Kinder vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren.
- ³ Es ist den Kindern ebenfalls nicht erlaubt, mit Rollschuhen, Rollbrettern, Trotinetten, Fahrrad u.ä. im Kindergarten zu erscheinen.

§ 14

- Zahnprophylaxe
- Mehrmals im Jahr werden die Kinder im Kindergarten durch Zahnprophylaxehelferinnen zur korrekten Zahnpflege angeleitet. Für jedes Schuljahr erhalten alle Kinder einen Gutschein für einen kostenlosen Untersuchung beim Zahnarzt.

§ 15

- Verhaltensauffälligkeiten
- Kinder, die eine Entwicklungsverzögerung oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen, können mit Einwilligung der Eltern zu einer schulpsychologischen, heilpädagogischen oder kinderpsychiatrischen Untersuchung angemeldet werden.

§ 16

- Sprachheilunterricht
- ¹ Die Früherfassung von Sprachauffälligkeiten ist wichtig. Die Kinder werden, mit Zustimmung der Eltern, im Kindergarten durch eine Logopädin abgeklärt und falls nötig einer Behandlung zugewiesen.
- ² Bei schwerwiegenden Sprachbehinderungen ist der Besuch eines Sprachheilkindergartens in der Region möglich.

§ 17

- Deutsch für Fremdsprachige
- Kinder, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben Anspruch auf DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache), der integriert, während der Unterrichtszeit stattfindet.

§ 18

- Verkehrserziehung
- Verkehrserziehung ist Bestandteil des Kindergartenunterrichtes und wird durch die Polizei ergänzt. Zur Sicherheit der Kinder ist das Tragen des Kindergartenstreifens nötig.

§ 19

- Schulübertritt
- Für den Übertritt in die Schule gilt der Entscheid der Schulpflege. Bei Unklarheiten werden die Kindergartenlehrperson und die Eltern von der Schulpflege und der Schulleitung angehört. Falls nötig erfolgt eine Abklärung des Entwicklungsstandes durch den schulpsychologischen Dienst (im Einverständnis mit den Eltern). **Die Schulanmeldung erfolgt durch die Kindergartenlehrperson.** In Ausnahmefällen kann der Schuleintritt vorzeitig erfolgen.

Wettingen, im November 2017

**Schulleitung Kindergarten
Wettingen**

Von der Schulpflege auf das Schuljahr 2018/19 in Kraft gesetzt.